

**4. Satzung
vom 17.09.2019
zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigungen für
Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der
Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Neuenhaus vom 12.11.1982**

Auf Grund der §§ 6, 29, 40 der Niedersächsischen Gemeindordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Neuenhaus in seiner Sitzung am 17.09.2019 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Neuenhaus vom 12. November 1982 wird in § 1 um folgende Absätze 3 und 4 erweitert:

§ 1 Abs. 3 und 4 erhält folgende Fassung:

(3) Für den Gemeindebrandmeister, die stellvertretenden Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeister, die stellvertretenden Ortsbrandmeister, den Gemeindejugendwart und die Ortsjugendwarte wird eine Entschädigung in Höhe von mtl. 30 Euro für entstehenden Aufwand für Telekommunikation und Hardwareausstattung geleistet.

(4) Für Maßnahmen der Gesunderhaltung wird den aktiven Feuerwehrangehörigen ein mtl. Betrag von 15 Euro für die Teilnahme an Maßnahmen, für die die Samtgemeinde Neuenhaus eine Rahmenvereinbarung geschlossen hat, geleistet.

Artikel II

Diese 4. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Neuenhaus, den 9. Dezember 2019

Samtgemeinde Neuenhaus

Günter Oldekamp
Samtgemeindebürgermeister